

**Reglement**  
**vom 26. April 2019**  
**über die Trinkwasserverteilung**  
*(Version nach 3. Vorprüfung vom 17.04.2019)*

*Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG, SGF 732.1.1);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und dessen Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1),

*beschliesst:*

**ANMERKUNG:** Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

## **1. KAPITEL: Gegenstand**

### **Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet sowie auf angrenzenden Gebieten der Gemeinden Jaun, Val-de-Charmey und Brünisried. Vorbehalten bleibt eine Gemeinde-übereinkunft mit diesen Gemeinden nach Art. 108 GG;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüger;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüger, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

<sup>3</sup> Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindefachwerk angeschlossen sind, gelten auch als Bezüger.

## **2. KAPITEL: Verteilung von Trinkwasser**

### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteilern übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezügern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

### **Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser**

<sup>1</sup> Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

<sup>2</sup> In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde überwacht, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

### **Art. 4 Anschlusspflicht in den Bauzonen**

In den Bauzonen muss der Grundstückseigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

### **Art. 5 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe**

<sup>1</sup> Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

### **Art. 6 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung**

<sup>1</sup> Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

<sup>2</sup> Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>3</sup> Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

## **Art. 7 Einschränkung der Trinkwasserverteilung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

<sup>3</sup> Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifiermässigungen.

<sup>4</sup> Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

## **Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung**

Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifiermässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, Autowaschen und Ähnliches).

## **Art. 9 Sanitäre Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

<sup>3</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

## **Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot**

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## **Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

## **Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung**

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

# **3. KAPITEL: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen**

## **1. Abschnitt: Im Allgemeinen**

### **Art. 13 Überwachung**

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

### **Art. 14 Leitungsnetz, Definition**

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

### **Art. 15 Hydranten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die Eigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

<sup>4</sup> Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

<sup>5</sup> Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde bewilligt werden.

### **Art. 16 Benutzung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet die Durchleitung von Leitungen zur Versorgung zu gestatten sowie das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln zu dulden. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691 und 742 ZGB.

<sup>2</sup> Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

### **Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen**

<sup>1</sup> Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vor- gängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

## **2. Abschnitt: Hausanschlussleitung**

### **Art. 18 Definition**

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteil- respektiv ausnahmsweise von der Hauptleitung mit der Anschlussarmatur an die Verteilleitung inklusiv Absperrschieber bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zur ersten Absperrarmatur innerhalb des Gebäudes (Ei- gentum der Bezüger), sowie der Wasserzähler (Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup> Bei abgelegenen Gebäuden mit besonders langer Hausanschlussleitung gelten bei Neuanschluss die letzten 50m bis zum Gebäude als Hausanschlussleitung. Für den Unterhalt und die Erneuerung (siehe Art. 22) gilt die ganze Hausanschlussleitung.

### **Art. 19 Installation**

<sup>1</sup> In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenen- falls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in beson- deren Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausan- schlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich zu vermeiden.

<sup>3</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch In- stallateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

<sup>5</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druck- probe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

<sup>6</sup> Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

### **Art. 20 Art der Hausanschlussleitung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

### **Art. 21 Erdung**

<sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausan- schlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür tragen die Eigentümer.

## **Art. 22   Unterhalt und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.

<sup>2</sup> Für die Kosten der Hausanschlussleitung kommen die Eigentümer auf.

<sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

<sup>5</sup> Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

## **Art. 23   Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.

<sup>3</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

## **3. Abschnitt: Wasserzähler**

### **Art. 24   Installation**

<sup>1</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.

<sup>2</sup> Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.

<sup>3</sup> In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

<sup>5</sup> Benötigt ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler wie z.B. als Nebenzähler für den Wasserverbrauch im Stall, so gelten hierfür die Abs 1 bis 4 dieses Artikels gleichermassen.

<sup>6</sup> Bei Wohnliegenschaften mit Dauerbewohnern muss ein Wasserzähler eingebaut sein. Bei bestehenden Wohnliegenschaften ohne Dauerbewohnern wie bei Ferien-Chalets ist ein Wasserzähler nicht zwingend, wenn es die örtlichen Verhältnisse nicht zulassen. Der endgültige Entscheid liegt beim Gemeinderat, unter Vorbehalt von Art. 26 Abs. 2 hienach. Wird auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet, kommt ein maximaler Wasserverbrauch pro Jahr von 70 m<sup>3</sup> pro Person respektiv pro Ferienwohnung zur Anwendung. Die Details werden durch den Gemeinderat in einem Ausführungsreglement geregelt.

## **Art. 25 Nutzung des Wasserzählers**

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

## **Art. 26 Standort**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.

<sup>2</sup> Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

## **Art. 27 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

## **Art. 28 Ablesung und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung und Kontrolle.

<sup>2</sup> Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.

<sup>3</sup> Bei einem Wasserzähler ohne Übertragungseinrichtung (Funkmodul oder dergleichen für die automatische Ablesung) ist die manuelle Ablesung kostenpflichtig und sie beträgt pauschal maximal Fr. 100.00 pro manuelle Ablesung. Die Details werden durch den Gemeinderat in einem Ausführungsreglement geregelt.

## **Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert oder ersetzt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentative Jahre, d.h. grundsätzlich der Durchschnitt der korrekten mindestens letzten 3 Abrechnungsperioden.

<sup>4</sup> Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

# **4. Abschnitt: Haustechnikanlagen**

## **Art. 30 Definition**

<sup>1</sup> Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise der ersten Absperrarmatur bis zur Entnahmestelle.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

#### **Art. 31 Rückflussverhinderung**

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

#### **Art. 32 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser**

<sup>1</sup> Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeindefnetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

<sup>2</sup> Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindefwasser und eigenem, Regen- oder Grauwasser informieren.

### **4. KAPITEL: Finanzen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

##### **Art. 34 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- f) Beiträge Dritter.

##### **Art. 35 Mehrwertsteuer (MWSt)**

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

## 2. Abschnitt: Gebühren

### *Einmalige Gebühren*

#### **Art. 36 Anschlussgebühr a) In der Bauzone**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.

<sup>2</sup> Sie wird wie folgt bestimmt:

a) Anschlussgebühr Geschossfläche maximal Fr. 17.00 pro m<sup>2</sup>: der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche in der Bauzone (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten oberirdischen Geschossflächenziffer (GFZo/ GFZ) der betreffenden Bauzone (siehe Auszug Gemeindebaureglement, GBR im Anhang). Dort wo keine Geschossflächenziffer definiert wurde, gilt eine solche von 1.00. In der Schutzzone Dorf gilt eine solche von 1.40;

oder

b) Anschlussgebühr Bauvolumen maximal Fr. 3.40 pro m<sup>3</sup>: der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche in der Bauzone (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Baumassenziffer (BMZ - siehe Anhang) für die entsprechende Bauzone. Dort wo keine Baumassenziffer definiert wurde, gilt eine solche von 6.50 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche.

<sup>3</sup> Bei teilweise bebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche von 1'000 m<sup>2</sup> berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

#### **Art. 37 b) Ausserhalb der Bauzone**

Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr aufgrund der Kriterien von Art. 36 berechnet, das heisst aufgrund einer von folgenden Parametern gewichteten theoretischen Fläche von 1'000 m<sup>2</sup>:

a) Theoretische Geschossflächenziffer (GFZ) von 1,00;

#### **Art. 38 c) Erweiterung, Aufstockung oder Wiederaufbau eines Gebäudes**

Bei einer Erweiterung, Aufstockung oder Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brands oder Abbruch wird die Anschlussgebühr nach dem geltenden Reglement berechnet und die früher bezahlte Anschlussgebühr ohne Indexierung angerechnet. Bei früher, gemäss damaligen Reglement, mehr bezahlten Anschlussgebühren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### **Art. 39 Vorzugslast**

<sup>1</sup> Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine Vorzugslast erhoben.

<sup>2</sup> Sie beträgt 30 % der Anschlussgebühr gemäss den Berechnungskriterien von Art. 36.

#### **Art. 40 Abzug von der Anschlussgebühr**

Die bereits bezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag abgezogen.

#### ***Wiederkehrende Gebühren***

#### **Art. 41 Jährliche Grundgebühr**

<sup>1</sup> Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

<sup>3</sup> Sie wird wie folgt berechnet:

- a) Geschossflächen-Grundgebühr maximal Fr. 0.20 pro m<sup>2</sup>: der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche in der Bauzone (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten oberirdischen Geschossflächenziffer (GFZo/GFZ) der betreffenden Bauzone (siehe Auszug Gemeindebaureglement, GBR im Anhang).;

oder

- b) Bauvolumen-Grundgebühr maximal Fr. 0.02 pro m<sup>3</sup>: der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche in der Bauzone (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Baumassenziffer (BMZ - siehe Anhang) für die entsprechende Bauzone;
- c) Anschliessbare Grundstücke in einer Bauzone: Die jährliche Grundgebühr wird zu 10 % in Rechnung gestellt, sofern die Vorzugslast gemäss Art. 39 erhoben wurde.

<sup>4</sup> Zur Deckung der jährlich fixen Betriebskosten wird zusätzlich maximal Fr. 65.00 pro Wohneinheit erhoben, gemäss Anhang dieses Reglements.

#### **Art. 42 Jährliche Betriebsgebühr (Verbrauchsgebühr)**

Eine Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen; sie beträgt maximal Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

#### **Art. 43 Temporärer Wasserbezug und Wasserbezug durch andere Gemeinden**

<sup>1</sup> Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der temporäre Wasserbezug wird pauschal oder nach effektivem Wasserverbrauch verrechnet und beträgt pauschal maximal Fr. 100.00 pro Tag oder nach effektivem Wasserverbrauch maximal Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Der temporäre Wasserbezug während der Bauphase (Bauwasser) beträgt maximal Fr. 2.60 pro m<sup>2</sup> effektive Geschossfläche.

#### **Art. 44 Übertragung der Zuständigkeit**

Die Details und die Bestimmungen im Kapitel 3 und in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einem Ausführungsreglement fest.

### **3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung**

#### **Art. 45 Erhebung**

##### **a) Fälligkeit der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird fällig mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz.

<sup>2</sup> Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.

#### **Art. 46 b) Fälligkeit der Vorzugslast**

Die Vorzugslast wird fällig sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

#### **Art. 47 c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

#### **Art. 48 Schuldner**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

<sup>2</sup> Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

<sup>3</sup> Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

#### **Art. 49 Zahlungserleichterungen**

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

### **5. KAPITEL: Abgaben**

#### **Art. 50 Abgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde zieht eine Abgabe von Fr. 100 bis Fr. 1'000 ein für ihre Dienstleistung im Rahmen einer Bewilligung oder Kontrolle nach diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Grenzen und aufgrund der Wichtigkeit der Sache und des Arbeitsaufwands festgelegt.

<sup>3</sup> Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens Fr. 2'000.00 verlangen.

<sup>4</sup> Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

## **6. KAPITEL: Verzugszinsen**

### **Art. 51 Verzugszinsen**

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

## **7. KAPITEL: Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

### **Art. 52 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs.1, 10, 11, 17, 19 Abs. 4, 24 Abs. 2, 25, 27, 31 und 32 Abs.1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von Fr. 20 bis Fr. 1'000 strafbar, je nach Schwere des Falls.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

<sup>3</sup> Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

### **Art. 53 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

<sup>2</sup> Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

<sup>3</sup> Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

## 8. KAPITEL: Schlussbestimmungen

### Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Wasserversorgung der früheren Gemeinde Plaffeien vom 3. Dezember 1993, jene der früheren Gemeinde Oberschrot vom 21. September 1984 respektiv 26. April 1985 und jenes vom 26. November 2004 über die Wasserversorgung sowie jenes der früheren Gemeinde Zumholz von 1964 und alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

### Art. 55 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) bleibt vorbehalten.

### Art. 56 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt werden.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am .....

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Margrit Mäder

Otto Lötscher

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt am

Didier Castella  
Staatsrat, Direktor

### Anhang:

- 1) Berechnung der Wohneinheiten (WE)
- 2) Bauzonen mit Geschossflächenziffer (GFZ / GFZo) und Baumassenziffer (BMZ)

## Anhang 1

### **BERECHNUNG DER WOHNHEITEN**

- 1) Nach der Anzahl in einem Gebäude errichteten Wohnungen wird eine Grundgebühr von je einer Wohneinheit verlangt.
- 2) Für die öffentlichen Bauten, Gewerbe- und Handelsräume, Campingplätze, Ferienlager, Heime und sonstige Unternehmen wird ebenfalls eine Grundgebühr pro Wohneinheit verlangt, gemäss den nachfolgenden Bezugsgrössen oder Anteile davon. Als eine Wohneinheit gelten:

✓ Schulen	16 Schüler/innen
✓ Turnhallen, Schwimmbäder	50 m2 Bodenfläche
✓ Büro-, Handels- und Lagerräume	9 Arbeitsplätze
✓ Garagen, Gewerbe, Industrie	5 Arbeitsplätze
✓ Hotels, Pensionen, Campus (Zimmer)	10 Hotel- oder Pensionsbetten
✓ Restaurant, Gaststube, Buvette, Frühstücksraum	18 Sitzplätze
✓ Saal, Terrassen	100 Sitzplätze
✓ Campingplätze (feste Plätze)	1 fester Platz
✓ Campingplätze (mobile Plätze)	5 mobile Plätze
✓ Ferienlager, Campus (Massenlager)	15 Betten
✓ Heime	2 Betten
✓ Käsereien	19 Tonnen verkäste Milch
✓ Milchsammelstellen	43 Tonnen verkäste Milch
✓ Schlachthof	5 Arbeitsplätze
✓ Metzgereien	5 Arbeitsplätze
✓ Bäckereien	5 Arbeitsplätze
- 3) Diese Grundgebühr pro Wohneinheit ist vorgesehen für jede Art von Aktivitäten oder Betrieben. Für Räume, welche nur für kleine Aktivitäten (insbesondere Teilzeitarbeit) benützt werden, wird die Hälfte der Grundgebühr verlangt.
- 4) Der Gemeinderat legt die allfällig notwendigen Details hierzu in einem Ausführungsreglement fest.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am .....

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Margrit Mäder

Otto Lötscher

**Anhang 2 Bauzonen mit Geschossflächenziffer (GFZ / GFZo) und Baumassenziffer (BMZ)**

Bauzonen		SZD	KZ 1, 2	TZ 1	TZ 2	TZ 3	WZND 2, 3	WZMD 1	WZMD 2	MIX 1	MIX 2	MIX 3	AZ 1	AZ 2	FZ	ZTT	RSZ	CAM	LWZ	PdLw	ZAI 1
Zonencharakter gemäss RPBG	Art.	51	51	43 Abs. 2			53	53	53	52	52		54		56		43 Abs. 2		57	58	17
<b>Geschossflächenziffer (GFZ)</b> gemäss Art. 130 RPBG und 80 RPBR	max.			2.00	2.00	2.00															2.00
- oberirdisch (GFZo)	max.	1.40	1.40				1.00	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30			1.00	1.00		1.00	1.00		
<b>Baumassenziffer (BMZ - m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>)</b> gemäss Art. 80 Abs. 4 RPBR	max.												6.50	6.50			2.00				6.50

**Legende der Abkürzungen:**

SZD Schutzzone Dorf

KZ Kernzone

TZ Touristikzone

WZND Wohnzone niederer Dichte

WZMD Wohnzone mittlerer Dichte

MIX Mischzone

AZ Arbeitszone

FZ Freihaltezone

ZTT Zone für touristische Transportanlagen

RSZ Reitsportzone

CAM Campingzone

LWZ Landwirtschaftszone

PdLw Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft

ZAI Zone von allgemeinem Interesse